

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Spitzen- und Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Landesjugendamt
Referat 43
Hilfe zur Erziehung

Rückfragen bitte an:
Simon Rettenmeier
Tel. 0711 6375-441
Simon.Rettenmeier@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
26/2026

20. Februar 2026

**Novellierung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (LKJHG) und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes (JBG)
hier: Familienähnliche Betreuungsformen (§ 31 LKJHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 123/2025 (abrufbar unter [Detailseite: KVJS](#)) hatten wir Sie in Kenntnis gesetzt, dass die Neufassung des LKJHG zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt und angekündigt in weiteren Rundschreiben über einzelne Themenbereiche detailliert zu informieren. In diesem Rundschreiben werden die Regelungen zu den familienähnlichen Betreuungsformen dargestellt.

1. Bundesrechtlicher Rahmen

Eine Einrichtung bedarf nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII einer Betriebserlaubnis. § 45a SGB VIII enthält seit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine Legaldefinition des Begriffs einer „Einrichtung“.

§ 45a S. 2 und 3 SGB VIII definiert, in welchen Fällen **familienähnliche Betreuungsformen** (z.B. Erziehungsstellen) als Einrichtung gelten und damit einer Betriebserlaubnis bedürfen. Familienähnliche Betreuungsformen, bei denen die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, unterliegen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff und bedürfen keiner Betriebserlaubnis. Etwas anderes gilt, wenn diese familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine

betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist. Eine **Einbindung** liegt insbesondere vor, wenn die **Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung** gewährleistet.

Gleichzeitig sieht **§ 45a S. 4 SGB VIII** (deklaratorisch) vor, dass Landesrecht regeln kann, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Der Landesgesetzgeber macht hiervon nunmehr in **§ 31 LKJHG** davon Gebrauch.

2. Landesrechtliche Ausgestaltung nach § 31 LKJHG

§ 31 Abs. 1 LKJHG stellt klar, dass es sich bei familienähnlichen Betreuungsformen, bei denen der Bestand der Verbindung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, um erlaubnispflichtige Einrichtungen nach **§ 45a S. 1 SGB VIII** handelt.

Ergänzend zu den Kriterien der Einbindung nach **§ 45a S. 3 SGB VIII** (Gewährleistung durch Einrichtung das Konzept, fachliche Steuerung, Qualitätssicherung, Personalmanagement sowie Außenvertretung) regelt **§ 31 Abs. 2 S. 1 LKJHG weitere Kriterien**, die erfüllt sein müssen, um von einer Einbindung und damit einer Betriebserlaubnispflicht auszugehen. Nach dieser Vorschrift müssen in familienähnlichen Betreuungsformen tätigen Personen beim Träger angestellt sein oder es muss ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis vorliegen. **Das Landesjugendamt** legt weitere Voraussetzungen dieser Einbindung fest (**§ 31 Abs. 2 S. 2 LKJHG**).

Einen **Auffangtatbestand** stellt **§ 31 Abs. 3 LKJHG** dar, indem familienähnliche Betreuungsformen, bei denen die Einbindung und die Voraussetzungen des **§ 44 SGB VIII** nicht vorliegen, unter gewissen Kriterien zu betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen erklärt werden. **Das Landesjugendamt** legt auch hierfür weitere Voraussetzungen zur Einbindung fest (**§ 31 Abs. 3 S. 2, Abs. 2 S. 2 LKJHG**).

Die **Vorgaben des § 31 Abs. 3 LKJHG** zur Annahme einer Betriebserlaubnispflichtigkeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Keine Einbindung + keine Vollzeitpflegerlaubnis nach § 44 SGB VIII → Einrichtung, wenn
 - Träger das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet
 - Anstellung beim Träger oder sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis
 - Erfüllung der durch das Landesjugendamt festgelegten Kriterien

3. Rahmenbedingungen der Einbindung

Schon im Vorfeld des Inkrafttretens des LKJHG wurden mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg Rahmenbedingungen zur **Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung** abgestimmt (siehe Rundschreiben Nr. 32/2024 [Detailseite: KVJS](#)). Diese behalten ihre Geltung (§ 31 Abs. 2 S. 2 LKJHG), mit der Maßgabe, dass die Entfernung zwischen familienähnlicher Betreuungsform und betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung sowie des Fachdienstes in einem angemessenen Zeitraum zurückgelegt werden kann. Das Landesjugendamt geht von einem Zeitraum von einer Stunde aus.

Ergänzend legt das Landesjugendamt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **nachfolgend Kriterien, angelehnt an die bestehenden Kriterien zur Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung**, für die „Einbindung in die Trägerstruktur“ (§ 31 Abs. 3 S. 2, Abs. 2 S. 2 LKJHG) fest:

Fachliche und organisatorische Einbindung in die Trägerstrukturen gemäß § 31 LKJHG:

- Die fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in die Trägerstruktur ist in der Konzeption der familienähnlichen Betreuungsform darzustellen.
- Das KVJS-Landesjugendamt bewertet im Einzelfall, ob die dargestellte fachliche und organisatorische Einbindung den Anforderungen entspricht.

Dienst- und Fachaufsicht:

- Der Träger gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtungsstruktur.
- Die Dienst- und Fachaufsicht verantwortet die fachliche Steuerung der Hilfen (Hilfeplanung, Erziehungsplanung, Übergangsmanagement, etc.).

Fachdienst:

- Der Rhythmus der Beratung vor Ort durch den Fachdienst in der familienähnlichen Betreuungsform wird in der Konzeption dargestellt.

- Die Entfernung des Fachdienstsitzes zur familienähnlicher Betreuungsform muss so ausgestaltet sein, dass sie in einem angemessenen Zeitraum, auch kurzfristig zur Wahrnehmung kinderschutzrelevanter Aufgaben, zurückgelegt werden kann. Das Landesjugendamt geht von einem Zeitraum von einer Stunde aus.

Regelmäßiger fachlicher Austausch:

- Für einen regelmäßigen fachlichen Austausch in Präsenz (z.B. Fallsupervision, Reflecting-Team, Fachtagungen, Klausurtagungen, etc.) ist zu gewährleisten, dass die Fachkräfte der familienähnlichen Betreuungsform in ein aus Fachkräften bestehendes Team eingebunden sind. Dieses Team kann z.B. aus einem „Verbund“ von Fachkräften aus familienähnlichen Betreuungsformen bestehen. Für die Umsetzung wird eine „Verbundgröße“ zwischen vier und sechs familienähnlichen Betreuungsformen empfohlen.
- Der Träger stellt für den fachlichen Austausch geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Entfernung der Räumlichkeiten zur familienähnlicher Betreuungsform muss so ausgestaltet sein, dass sie in einem angemessenen Zeitraum zurückgelegt werden kann. Das Landesjugendamt geht von einem Zeitraum von einer Stunde aus. Der regelmäßige fachliche Austausch ist konzeptionell darzustellen.

Partizipation und Selbstvertretung:

- Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde können ggf. auch als Onlinestruktur angeboten werden.
- Den Kindern und Jugendlichen der familienähnlichen Betreuungsform wird innerhalb der Trägerstruktur der Zugang zu regelmäßigen angebotsübergreifenden Aktivitäten (Ausflüge, Wochenendangebote, etc.) ermöglicht. Gegebenenfalls sind Aktivitätsstrukturen aufzubauen.
- Eine Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an diesen Aktivitäten ist bedarfsorientiert zu ermöglichen.

Die ausführlichen Rahmenbedingungen finden Sie als **Anlage** diesem Rundschreiben angefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Riehle